



Corona – FAQ MWFK

Allgemeines:

- **Wie geht das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg mit den Auswirkungen der Corona-Pandemie um?**

Das Ministerium hat eine Taskforce eingerichtet und stimmt sich sowohl innerhalb der Landesregierung als auch auf Bundesebene eng mit seinen Partnern ab. Wir stehen auch regelmäßig mit unseren Hochschulen, außeruniversitären Forschungseinrichtungen, Gedenkstätten, Stiftungen, Kultur-Verbänden, -Institutionen und -Einrichtungen sowie den Kirchen und Religionsgemeinschaften in Kontakt, beraten zu den Einschränkungen und unterstützen sie. Zudem wird insbesondere für den Kulturbereich mit Hochdruck an Lösungen gearbeitet, um die existenzbedrohende Situation vieler, vor allem kleiner Kultur-Einrichtungen und freischaffender Künstlerinnen und Künstler, durch wegbrechende Einnahmen aufzufangen.

- **Sind weitere Einschränkungen – außer den bislang bekannten – möglich?**

Aufgrund der dynamischen Entwicklung der Corona-Pandemie sind weitere Einschränkungen jederzeit möglich. Informieren Sie sich dazu auf den entsprechenden Kanälen der Gesundheits- sowie der Bundes- und Landesbehörden.

- **Wie informiert das Ministerium die Öffentlichkeit?**

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur stellt alle aktuellen Corona-Informationen zu seinem Geschäftsbereich auf der Homepage des Ministeriums unter <https://mwfk.brandenburg.de/mwfk/de/ministerium/umgang-mit-corona-pandemie/> bereit. Zentrale Entscheidungen und Entwicklungen werden auch per Pressemitteilung oder per Twitter [@MWFKBRB](https://twitter.com/MWFKBRB) kommuniziert. Weitere Informationen gibt es auch

auf den Homepages der Wissenschafts- und Kultur-Einrichtungen sowie der Gedenkstätten und Kirchen.

Wissenschaft:

- **Wie lange bleiben die Hochschulen geschlossen?**
Der Beginn der Präsenzveranstaltungen im Sommersemester 2020 an den staatlichen Fachhochschulen und Universitäten wird bis zum 20. April 2020 verschoben. Dies betrifft sowohl Lehrveranstaltungen, als auch Tagungen und andere öffentliche Veranstaltungen. Alle aktuell laufenden bis dahin geplanten Präsenzlehrveranstaltungen werden verschoben bzw. im Online-Format fortgesetzt. Alle Konferenzen, Tagungen und Veranstaltungen werden abgesagt. Darauf haben sich das Wissenschaftsministerium und die Hochschulen gemeinsam verständigt.
- **Was ist mit den privaten Hochschulen?**
Den privaten Hochschulen wird empfohlen, ihren Semesterstart analog zu den staatlichen Hochschulen zu verschieben – das haben mittlerweile fast alle schon umgesetzt.
- **Sind die Hochschulen komplett geschlossen?**
Der Forschungsbetrieb und die Verwaltung sollen – unter der Bedingung der Minimierung von Ansteckungsrisiken – zunächst weiterhin aufrechterhalten werden. Damit soll vor allem sichergestellt werden, dass Studierende noch Ansprechpartner vor Ort haben.
- **Was ist mit Reiserückkehrern an Hochschulen?**
Auf der Grundlage der Allgemeinverfügung des brandenburgischen Gesundheitsministeriums vom 12. März 2020 dürfen Reiserückkehrer aus internationalen Risikogebieten sowie besonders betroffenen Gebieten in Deutschland die Hochschulen ab sofort nicht mehr betreten.
- **Was ist mit Prüfungen und dem Nachweis von Studienleistungen?**
Um Nachteile für Studierende aufgrund erforderlicher Maßnahmen zu vermeiden, werden die Hochschulen aufgefordert, die Möglichkeiten zur Erbringung von Studienleistungen zu gewährleisten und dabei Ermessensspielräume zu nutzen. Prüfungen mit persönlichem Kontakt werden bei Teilnehmerzahlen von mehr als 50 Personen abgesagt. Bei allen anderen Prüfungen mit persönlichem Kontakt haben die Hochschulen

und das Wissenschaftsministerium verabredet, dass es den Studierenden freisteht, zur Prüfung zu erscheinen. Das Nicht-Erscheinen zur Prüfung gilt als Rücktritt und wird nicht als Fehlversuch gewertet. Das Prinzip der Freiwilligkeit bei Prüfungen mit persönlichem Kontakt gilt auch für die Prüfenden. Finden Prüfungen mit persönlichem Kontakt statt, sind sie unter Berücksichtigung der erhöhten Hygienestandards und Infektionsschutzmaßnahmen durchzuführen. Bei schriftlichen Prüfungen sollen angesichts der Bibliotheksschließungen möglichst kulante Fristverlängerungsregelungen getroffen werden.

- **Wie bereiten sich die Hochschulen auf weitergehende Einschränkungen vor?**

Es wird empfohlen, dass die Hochschulen Maßnahmen prüfen und vorbereiten, um ggf. weiteren notwendigen Verschiebungen von Präsenzlehrveranstaltungen zu begegnen (bspw. mit Blockseminaren oder der Umstellung auf Online-Formate).

Für den Fall einer gravierenden Veränderung der Lage oder in Einzelfällen sollten Optionen geprüft werden, um Mitgliedern, Angehörigen und Gästen eine Teilnahme an Forschung, Lehre und Prüfungen auch ohne Präsenz zu ermöglichen (bspw. durch Home-Office oder Online-Tools).

- **Was ist mit den Hochschul-Bibliotheken?**

Alle Hochschul-Bibliotheken sind für den Publikumsverkehr geschlossen. Die Bücherausleihe ist an den meisten Hochschulen nicht mehr möglich. Die umfangreichen Online-Angebote der Bibliotheken sind aber weiterhin nutzbar.

- **Was ist mit den Mensen und Cafeterien an den Hochschulen?**

Alle von den Studentenwerken Potsdam und Frankfurt (Oder) betriebenen Verpflegungseinrichtungen (Mensen und Cafeterien) sind bis voraussichtlich 20. April 2020 geschlossen.

- **Was ist mit Beratungsangeboten der Studentenwerke?**

Die Studentenwerke Potsdam und Frankfurt (Oder) stellen bis voraussichtlich 20. April 2020 alle persönlichen Beratungen ein. Sprechzeiten werden derzeit ausschließlich telefonisch angeboten, alternativ auch per E-Mail.

- **Was ist mit der Kinderbetreuung an Hochschulen?**

Die vom Studentenwerk Frankfurt (Oder) betriebene Kita 'Anne Frank' an der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg sowie die vom Studentenwerk Potsdam

betriebene Kita 'kIEinstein' an der Universität Potsdam sind wie alle Kitas im Land Brandenburg ab dem 18. März bis voraussichtlich 20. April 2020 geschlossen. Eine Notbetreuung für Kinder, deren Eltern in systemrelevanten Berufen arbeiten, wird angeboten bzw. befindet sich in Vorbereitung. Weitere Informationen dazu finden sich auf den Seiten des Bildungs- und Jugendministeriums.

- **Ist der BAföG-Bezug gesichert?**

BAföG-berechtigten Studierenden entstehen durch die Verschiebung der Präsenzlehrveranstaltungen keine Nachteile. Das Bundesministerium für Bildung und Forschung hat in einem Erlass vom 13. März klargestellt, dass die pandemiebedingte Verlängerung von vorlesungsfreien Zeiten durch das Verschieben von Präsenzlehrveranstaltungen keinen Einfluss auf die BAföG-Förderung hat. Sobald die Hochschulen ein Online-Lehrangebot zur Verfügung stellen, um den Ausbildungsbetrieb auf diese Weise aufrecht zu erhalten, sind BAföG-Empfängerinnen und -Empfänger jedoch verpflichtet, an diesem Online-Lehrangebot teilzunehmen, um weiter die jeweiligen BAföG-Leistungen beziehen zu können. Für die Bezieher von Auslands-BAföG gilt: Sofern die Einreise ins Ausland aufgrund dortiger aktueller Einreisebeschränkungen zur Pandemievorsorge nicht möglich ist, gilt das oben Gesagte entsprechend (d.h. zunächst BAföG-Weiterförderung im bisherigen Umfang und Teilnahmeverpflichtung bei verfügbaren Online-Lehrangeboten). Weitere Informationen gibt es bei den BAföG-Ämtern der Studentenwerke sowie der Landkreise und kreisfreien Städte.

- **Wie sichert das Ministerium die Kommunikation mit den Hochschulen?**

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur steht im engen und regelmäßigen Austausch mit den Hochschulen. Aufgrund der dynamischen Entwicklung findet derzeit neben den etablierten Kommunikationswegen täglich eine Telefonkonferenz mit den Präsidentinnen und Präsidenten der Hochschulen statt

Kultur:

- **Müssen alle Kultureinrichtungen schließen, alle Kulturveranstaltungen und -Angebote abgesagt werden?**

Ja. Die Landesregierung hat am 17. März 2020 eine Rechtsverordnung beschlossen, mit der weitreichende Leitlinien umgesetzt werden, die die Bundesregierung und die Regierungschefs der Länder am 16. März zum Umgang mit der Corona-Pandemie vereinbart haben. Diese Leitlinien werden in allen Ländern umgesetzt. Damit sind bis auf Weiteres alle kulturellen Einrichtungen geschlossen und alle Kultur-Veranstaltungen bzw. öffentlichen Kultur-Angebote untersagt.

- **Müssen Kultureinrichtungen ihre Arbeit einstellen?**
Die Kultureinrichtungen sind für den Publikumsverkehr geschlossen, die internen Betriebsabläufe können derzeit noch weitergehen. Sofern es sinnvoll und möglich ist, sollte die Arbeit ggf. angepasst und im Home-Office weitergeführt werden. Programme und Veranstaltungen können – unter Berücksichtigung der besonderen Umstände – weiter konzipiert und vorbereitet werden. Es wird empfohlen, wo möglich, alternative Kultur-Zugänge auf digitalen Kanälen zu entwickeln.
- **Haben Kultureinrichtungen Anspruch auf Kurzarbeitergeld?**
Der Bund hat kurzfristig Erleichterungen für den Bezug von Kurzarbeitergeld beschlossen. Vor dem Hintergrund der geänderten Rechtslage wird jetzt geprüft, welche Möglichkeiten sich daraus für Kultureinrichtungen und Kulturschaffende ergeben. Weitere Informationen gibt es unter www.arbeitsagentur.de/news/kurzarbeit-wegen-corona-virus.
- **Werden bewilligte Fördermittel des Landes ausgezahlt?**
Das Kulturministerium setzt seine institutionelle Förderung von Kultureinrichtungen fort.
Auch die Projektförderung soll grundsätzlich weiter fortgeführt werden. Zu den Fördermöglichkeiten im Einzelnen erfolgen Abstimmungen zwischen den Antragstellern und den zuständigen Bearbeiterinnen und Bearbeitern im Kulturministerium.
- **Müssen Eintrittspreise, Kursgebühren etc. zurückerstattet werden?**
Mögliche Erstattungen sind von den geltenden vertraglichen Vereinbarungen bzw. im jeweiligen Gesellschaftervertrag festgelegten Regeln abhängig. Wenn Rückzahlungen ausgeschlossen sind, müssen die Gremien entscheiden bzw. um Zustimmung gebeten werden. Es wird empfohlen dem Publikum, Kurs teilnehmenden usw. ein alternatives Angebot zu unterbreiten, bspw.:

- Die Ausstellung einer Spendenbescheinigung in Höhe des nicht erstatteten Preises.
 - Die Erstattung des Preises mittels eines Gutscheins oder einer Gutschrift.
 - Die kostenlose Rückgabe und vollständige Erstattung. Hierfür empfiehlt es sich, ein einfaches Formular oder E-Mail-Postfach einzurichten.
- **Gibt es Unterstützung für Kulturschaffende und Kultureinrichtungen mit massiven Einnahmeausfällen?**

Durch die bereits beschlossene Fortsetzung der Förderung und der Auszahlung von Fördermitteln sollen Personalausgaben gedeckt werden und so eine existenzielle Gefährdung von Einrichtungen und Projekten verhindert bzw. abgedämpft werden.

Das Kulturministerium steht darüber hinaus in enger Abstimmung mit den entsprechenden Ressorts auf Landes- und Bundesebene, um gemeinsam Hilfsprogramme zur wirtschaftlichen Existenzsicherung von Kultureinrichtungen und Kulturakteuren zu entwickeln.

Die Bundesjustizministerin hat die wichtige Entscheidung getroffen, die Insolvenzantragspflicht für betroffene Unternehmen bis zum 30. September 2020 auszusetzen. Damit wird der Druck auf unmittelbar insolvenzgefährdete Kultureinrichtungen gemildert, um zu verhindern, dass Hilfsmaßnahmen zu spät kommen. Da fast alle Bereiche des öffentlichen Lebens betroffen sind, wird die Entwicklung und Umsetzung von konkreten Instrumenten und Programmen etwas Zeit in Anspruch nehmen.

Kirchen & Religionsgemeinschaften:

- **Was ist mit den Gotteshäusern geschlossen?**

Auf der Grundlage der Rechtsverordnung der Landesregierung vom 17. März 2020 bleiben die Gotteshäuser grundsätzlich geöffnet. Gemeinschaftliche Religionsausübung wie Gottesdienste, Heilige Messen, Shabbat-Feiern und Freitagsgebete sind bis zu einer Zahl von maximal 50 Personen möglich. Bedingung ist, dass die erhöhten Hygienestandards und Infektionsschutzmaßnahmen berücksichtigt werden und eine Anwesenheitsliste geführt wird.
- **Finden noch Beerdigungen statt?**

Beerdigungen dürfen nur noch mit einer Teilnehmerzahl von maximal 50 Personen stattfinden. Bedingung ist, dass die er-

höhten Hygienestandards und Infektionsschutzmaßnahmen berücksichtigt werden und eine Anwesenheitsliste geführt wird.

- **Ist die Krankenhauseelsorge gesichert?**

Der Besuch von Seelsorgerinnen und Seelsorgern in Krankenhäusern ist grundsätzlich weiter möglich. Voraussetzung ist, dass die Seelsorger keine Corona-Symptome aufweisen, insbesondere keine Atemwegserkrankungen.